

Besondere Geschäftsbedingungen für die Zahlungsgarantie

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen, die sich auf die Zahlungsgarantie beziehen, sorgfältig durch. Die Nutzung der Zahlungsgarantie unterliegt diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und der Vereinbarung, die der Kunde mit Alpega über die Nutzung der Produkte und Dienste von Alpega getroffen hat (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

<https://www.alpegagroup.com/de/tc-carriers/>.

Durch die Nutzung eines beliebigen Teils der Zahlungsgarantie akzeptiert und erkennt der Kunde sämtliche hierin enthaltenen Bedingungen, unter Ausschluss sämtlicher eigenen allgemeinen oder Sonderbedingungen des Kunden, an. Darüber hinaus finden die dem Kunden im Rahmen der hierin enthaltenen Bedingungen obliegenden Pflichten auf die Nutzer Anwendung, für die der Kunde die Nutzung der Zahlungsgarantie beantragt. Der Kunde sichert zu, dass seine Nutzer die hierin enthaltenen Bedingungen anerkennen und der Kunde akzeptiert vollumfänglich die Haftung im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch diese Nutzer.

Wenn Sie diese Bedingungen im Namen eines Unternehmens oder einer anderen (juristischen oder natürlichen) Person annehmen, versichern und garantieren Sie, dass Sie vollumfänglich befugt sind, dieses Unternehmen oder diese Person an diese Bedingungen zu binden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf diese Besonderen Geschäftsbedingungen Anwendung und sind ein integraler Bestandteil derselben. Sollte ein Widerspruch oder eine Unstimmigkeit zwischen den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftreten, dann haben diese Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen haben ebenfalls Vorrang über alle widersprüchlichen oder inkonsistenten Bestimmungen, wie auf der Alpega-Plattform aufgeführt.

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben die nachfolgend beschriebene Bedeutung, soweit der Kontext nicht etwas Anderes erfordert und, soweit nach dem Zusammenhang erforderlich oder zulässig, umfasst der Singular den Plural und umgekehrt.

"Alpega" bezeichnet Alpega S.A./N.V., ein belgisches Unternehmen mit Hauptsitz in De Kleetlaan 3, 1831 Zaventem (Belgien), eingetragen in das belgische Unternehmensregister unter der Nummer 0872.586.165, USt.-ID BE 872.586.165 sowie dessen Konzerngesellschaften.

"Alpega-Plattform" meint jedwede Online-Frachtbörsenplattform und die damit in Verbindung stehenden Dienste, die von Alpega (unter der Marke Teleroute, Wtransnet, Bursa, 123Cargo oder zu einem beliebigen Zeitpunkt unter einer anderen Marke) vermarktet werden und die der Kunde unter dieser Vereinbarung abonniert hat.

"Beibringung/en" ist ein Betrag, der in Verbindung mit der Schuld vom Käufer und/oder einer Drittpartei beigebracht (oder gutgeschrieben) wird, sei es vor oder nach der Vorlage des Interventionsantrags. Dies schließt Folgendes ein:

- Zinsen, die wegen einer zu späten Bezahlung (durch den Kunden oder Alpega / deren Versicherungspartner) erhoben wurden;
- Betrag infolge der Durchsetzung eines Sicherungsrechts (durch den Kunden oder Alpega/deren Versicherungspartner),
- vom Kunden ausgegebene Gutschrift,
- Betrag, der sich aus der Ausübung eines Rechts auf Aufrechnung ergibt;
- MwSt. (einschließlich einer Gutschrift oder einer Erstattung durch die Steuerbehörden, wenn die Schuld einschließlich der MwSt. gedeckt war).

"Bereitstellung" meint die Bereitstellung der Transportdienste im Einklang mit den Bedingungen des Transportvertrages.

"Datum der Bereitstellung" bezeichnet das Datum der vollständigen Erfüllung der Transportdienste im

Rahmen und im Einklang mit den Bedingungen des Transportvertrages.

"Fälligkeitsdatum" bezeichnet das Datum, an dem die Schulden fällig werden und vom Käufer gemäß den Bedingungen des Transportvertrages zu zahlen sind.

"Garantiegrenze" ist der Betrag, den der Versicherungspartner für den Käufer festlegt, und der den Umfang der Bewilligung im Hinblick auf die Kreditgarantie angibt.

"Gültigkeitsdauer" bezeichnet den Zeitraum, während dem die Versicherungspolice, die von Alpega zum Zweck der Bereitstellung der Zahlungsgarantie gezeichnet wurde, wirksam bleibt.

"Interventionsantrag" bezeichnet einen Antrag, den der Kunde bei Alpega stellt, den Vorteil einer gezeichneten Zahlungsgarantie zu nutzen, vorbehaltlich der Formalitäten und des Verfahrens, die in diesen Bedingungen festgelegt werden.

"Käufer" bezeichnet jeden Kunden der Alpega-Plattform, der einen Vertrag mit einem Kunden über die Bereitstellung von Transportleistungen abgeschlossen hat.

"Konzerngesellschaft" bezeichnet sämtliche Gesellschaften, Unternehmen oder juristische Personen, die Alpega oder den Kunden direkt oder indirekt kontrollieren oder von diesen kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle von Alpega oder des Kunden befinden.

"Kunde" bezeichnet die (juristische oder natürliche) Person, die die Zahlungsgarantie bestellt. Der Kunde muss für die Nutzung der Alpega-Plattform rechtskräftig registriert sein. Bei dem Kunden handelt es sich nicht um eine Privatperson.

"Maximaler Abrechnungszeitraum" sind 30 Tage ab dem Datum der Bereitstellung.

"Maximaler Kreditzeitraum" sind 90 Tage ab dem Rechnungsdatum.

"Nachteilige Informationen" bezeichnet ein Ereignis, über das der Kunde Kenntnis erlangt, das zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers geführt hat oder führen könnte.

"Nichtbezahlung" bezeichnet den Zahlungsverzug des Käufers für die Schuld am Fälligkeitsdatum gemäß den Bedingungen, die im Transportvertrag vereinbart wurden.

"Nettoschulden" bezeichnet das Verlustsaldenkonto, einschließlich:

Auf der Sollseite:

der unstrittige Betrag (in EURO) der garantierten Rechnung, wie zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlungsgarantie vom Kunden angegeben. Dies beinhaltet die MwSt. (so denn anwendbar), nur dann, wenn der Kunde seinen Sitz in Spanien, Italien, Portugal oder Polen hat.

Ausgeschlossen sind Zinsen für eine verspätete Bezahlung, MwSt. (für andere Fälle als oben angegeben), Strafzahlungen und Schadenersatz.

Auf der Habenseite:

der Betrag der Beibringung bis zum Tag der Erstellung des Verlustkontos und der Gesamtbetrag der Ausgaben, die infolge des Verlustes nicht gezahlt wurden.

"Privatperson" bezeichnet eine Person, die die Transportdienste zu einem Zweck kauft, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit dient.

"Rechnungsdatum" ist das Datum, an dem der Kunde dem Käufer die fälligen Gebühren für die Dienste, die er unter dem Transportvertrag erbracht hat, innerhalb des maximalen Abrechnungszeitraums in Rechnung stellt.

"Schulden" sind unstrittige offene Beträge einer Rechnung, die zur Zahlung fällig sind und die der Käufer dem Kunden im Rahmen eines gültigen Transportvertrages schuldet und die durch eine Zahlungsgarantie, die Gegenstand dieser Bedingungen ist, garantiert werden.

"Sicherheit" umfasst Hypotheken, Belastungen, Pfandrechte oder andere Arten von Belastungen, die eine Schuld des Käufers unter dem Transportvertrag absichern.

"Streitigkeit" ist eine Meinungsverschiedenheit über die Schulden und/oder die Gültigkeit der Rechte des Kunden im Hinblick darauf (einschließlich aller Streitigkeiten über die Verrechnung von Beträgen, die dem Käufer möglicherweise geschuldet werden).

"Transportvertrag" bezeichnet jede Art von Absprache oder Vereinbarung, in welcher Form auch immer, die für den Käufer und den Kunden Rechte und Pflichten mit sich bringt: für den Kunden die Bereitstellung von Transportdiensten und im Gegenzug für den Käufer die Bezahlung des vereinbarten Preises.

"Überfälliges Konto" ist eine Situation, in der eine Schuld nicht am Fälligkeitsdatum und gemäß den Bedingungen, die im Transportvertrag vereinbart wurden, bezahlt wird.

"Versicherungspartner" ist der Partner von Alpega, mit dem Alpega für die Bereitstellung der Zahlungsgarantie an den Kunden einen Vertrag abgeschlossen hat, und der von Alpega jederzeit ausgewählt werden kann (z.B. ursprünglich COMPAGNIE FRANCAISE D'ASSURANCE POUR LE COMMERCE EXTERIEUR, NIEDERLASSUNG IN BELGIEN (COFACE Belgien), eingetragen in das belgische Unternehmensregister unter der Nummer 0451 902 214, mit eingetragenem Sitz in 100 Boulevard du Souverain, B-1170 Brussels, Belgien);

"Zahlungsunfähigkeit" bezeichnet eine Insolvenz im Sinne der anwendbaren Gesetze. Dies beinhaltet eine Situation oder eine drohende Situation, in der der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, oder in der er in einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern oder einer Klasse seiner Gläubiger eintritt (sofern es sich nicht um eine solvente Umstrukturierung handelt), oder wenn irgendwelche Umstände eintreten, welche ein zuständiges Gericht oder einen Gläubiger berechtigen, einen Konkursverwalter oder Vermögensverwalter einzusetzen.

Alle Begriffe und Formulierungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wurden, haben in den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen dieselbe Bedeutung. Der Ausdruck "beinhaltet" und "einschließlich" ist so zu verstehen, dass "ohne Einschränkung" folgt.

2. Zweck

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung und die Nutzung einer Zahlungsgarantie, die jeder Kunde bestellen kann, um von Diensten zur Schuldeneinziehung Gebrauch zu machen, die sich auf die Bezahlung des fälligen Preises für Transportdienste beziehen, die der Kunde im Rahmen des Transportvertrages erbracht hat. Die Zahlungsgarantie beinhaltet eine Zahlungsverversicherung, die vom Versicherungspartner auf der Grundlage von Bedingungen, die er mit Alpega vereinbart hat, unter einem Kreditversicherungsvertrag zugunsten des Kunden, oder die von einem Finanzinstitut gemäß den Bedingungen der anwendbaren Garantie angeboten werden kann. Die Zahlungsgarantie beinhaltet eine Zahlungsverversicherung, die vom Versicherungspartner auf der Grundlage von Bedingungen, die er mit Alpega vereinbart hat, unter einem Kreditversicherungsvertrag zugunsten des Kunden, oder die von einem Finanzinstitut gemäß den Bedingungen der anwendbaren Garantie angeboten werden kann.

3. Bestellung - Aktivierungsverfahren

• Bestellung

Der Kunde bestellt die Zahlungsgarantie über ein Online-Verfahren, das auf der Alpega-Plattform verfügbar ist. Die Bestellung muss spätestens vor dem Beginn des Verladens der Güter abgeschlossen werden, welche Gegenstand der Transportdienste sind. Bei diesem Verfahren wird der Kunde über diese Besonderen Geschäftsbedingungen informiert und gebeten, diese zu akzeptieren, ebenso wie zusätzliche anwendbare Sonderbedingungen (was entsprechende Gebühren und, wo erforderlich, auch Sonderbedingungen der von Alpega gezeichneten Versicherungspolice einschließt). Eine bestellte Zahlungsgarantie deckt nur eine einzelne Rechnung ab.

Der Kunde legt alle angeforderten Informationen in Bezug auf die betreffende Rechnung vor (was den fälligen Preis für die Transportdienste, den Namen des Unternehmens, dass die Transportdienste erbringt, das Rechnungsdatum und die vereinbarten

Zahlungsbedingungen einschließt). Der Kunde stellt sicher, dass die Angaben des Lieferanten der Transportdienste und des Käufers, die er (gemäß dem Transportvertrag) angibt (Unternehmensnamen und USt-ID inbegriffen) auch den Angaben auf der garantierten Rechnung entsprechen. Die Voraussetzung für die Bestellung ist ferner die Vorlage weiterer bestimmter Informationen und Dokumente durch den Kunden, die von Alpega von Zeit zu Zeit angefordert werden (einschließlich Informationen in Bezug auf den Kunden und/oder die Rechnung).

Der Kunde willigt ein, dass (a) er allein für die Richtigkeit, den Inhalt und die Rechtmäßigkeit der Informationen, die er für einen Antrag auf eine Zahlungsgarantie vorlegt verantwortlich ist, (b) die vorgelegten Informationen so genau und vollständig wie möglich sind und (c) das alle Inhalte, die eine Bedingung der Vereinbarung, dieser Besonderen Geschäftsbeziehungen oder ein anzuwendendes Gesetz verletzen, im alleinigen Ermessen von Alpega zurückgewiesen werden können.

Der Kunde setzt Alpega unverzüglich über eine Veränderung der Informationen in Kenntnis, die er bei der Bestellung der Zahlungsgarantie vorgelegt hat (was Informationen im Hinblick auf die Art und den Umfang der Aktivitäten oder von dessen rechtlichem Status einbezieht).

Der Kunde bestellt keine Zahlungsgarantie für:

- Beträge, die in anderen Währungen als den auf dem Gebiet der Europäischen Union verwendeten Währungen abgerechnet werden (einschließlich Schweiz und Norwegen) wenn die Schulden in einer anderen Währung als EURO abgerechnet werden, wird sie bei Bestellung der Zahlungsgarantie automatisch in die EURO-Währung umgerechnet;
- Transportverträge, die mit einer Privatperson oder einer Konzerngesellschaft abgeschlossen werden;
- einen Transportvertrag, bei dem die Zahlung folgendermaßen erfolgt: (i) vor der Bereitstellung; (ii) durch einen unwiderruflichen Kreditbrief, der von einer Bank bestätigt wird, die im Land des Kunden ansässig ist.

• Genehmigung - Aktivierung des Dienstes

Die Voraussetzung für die Aktivierung der Zahlungsgarantie ist die Genehmigung von Alpega, die auf der folgenden Grundlage erfolgt: (i) den Erhalt der angeforderten Dokumente und Informationen und (ii) die durchgeführten Überprüfungen des Käufers mit Unterstützung des Versicherungspartners. Die Zahlungsgarantie wird nach der Genehmigung durch Alpega aktiviert, und der Kunde erhält über die Alpega-Plattform eine entsprechende Bestätigung.

Alpega kann in alleinigem eigenem Ermessen einen Antrag auf eine Bestellung zurückweisen.

Wenn ein Dokument/eine Information vom Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitraums und/oder durch einen bestimmten von Alpega bestimmten Prozess vorgelegt werden muss, kann jede aktivierte Bestellung automatisch storniert werden, sofern das Dokument/die Information nicht gemäß den erforderlichen Modalitäten vorgelegt wird.

Alpega behält sich das Recht vor, jede einzelne Bestellung zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Hinblick auf Rechtswirksamkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu untersuchen. Wenn Alpega im Nachhinein oder auf sonstige Art und Weise bestimmt, dass die Bestellung nicht konform ist, ist Alpega berechtigt, diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt zurückzuweisen, anzupassen oder zu beenden.

• Bereitstellung - Rechnungsstellung für die Transportdienste

Der Kunde stellt dem Käufer innerhalb des Maximalen Abrechnungszeitraums den fälligen Preis für die im Rahmen des Transportvertrages erbrachten Dienste in Rechnung (was den Versand der Rechnung an den Käufer einschließt).

Die Bereitstellung muss innerhalb von 10 Tagen ab Unterzeichnung der Zahlungsgarantie erfolgen.

• Benachrichtigung über die fristgerechte Bezahlung - Benachrichtigung über Beibringung

Der Kunde meldet jede Beibringung einer Schuld nach deren Empfang.

Der Kunde löst eine bestellte Zahlungsgarantie über die Alpega-Plattform nach der vollständigen

Bezahlung der betreffenden Schuld durch den Käufer auf.

Alpega behält sich das Recht vor, Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn der Kunde diese Formalität nicht erfüllt.

• Interventionsantrag - Benachrichtigung über ein Überfälliges Konto und/oder eine Nachteilige Information

Der Kunde wird Alpega über jedes überfällige Konto in Bezug auf eine Schuld über die Alpega-Plattform informieren, und bei derselben Gelegenheit einen Interventionsantrag stellen.

Diese Benachrichtigung muss innerhalb von 45 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgen und ist nur gültig, wenn alle Dokumente und Informationen, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Garantie angefordert wurden, Alpega vorgelegt wurden. Falls ein Fälligkeitsdatum im Einklang mit den Bestimmungen des folgenden Abschnitts 5 verschoben wird, dann wird dieser Zeitraum ab dem neu vereinbarten Fälligkeitsdatum um 30 Tage verlängert.

Darüber hinaus wird der Kunde Alpega in Kenntnis setzen:

- sobald ihm eine Nachteilige Information im Hinblick auf den Käufer bekannt wird;
- sobald ihm bekannt wird, dass ein Käufer zahlungsunfähig geworden ist;
- über ein Überfälliges Konto, auf das bis zur Benachrichtigungsfrist über ein Überfälliges Konto keine Zahlung eingegangen ist;
- unverzüglich über jeden Geldbetrag/jede Beibringung, den/die der Kunde nach der Benachrichtigung über ein Überfälliges Konto erhält.

• Bearbeitung eines Interventionsantrags

Bei der Vorlage eines Interventionsantrags bearbeitet Alpega diesen Antrag über seinen Schuldenmediationsdienst. Der Kunde händigt Alpega innerhalb des von Alpega festgesetzten Zeitraums alle Informationen und Dokumente aus, die für die Mediation in Bezug auf das Überfällige Konto angefordert werden (was alle Dokumente und Sicherheiten, die sich auf die Schuld beziehen, einschließt, und falls zutreffend alle Informationen über die Zahlungsunfähigkeit des Käufers). Der Antrag wird zurückgewiesen wenn irgendeine Dokument oder irgendeine Information nicht in der geschuldeten Zeit erhalten wurde. Sollte der Fall durch diesen Dienst beigelegt werden und die Bezahlung (oder mindestens 90% davon) erfolgen, schließt Alpega den Interventionsantrag, und für den Kunden fällt die geltende Gebühr an. Sollte die Mediation erfolglos verlaufen, dann wird Alpega auf Wunsch des Kunden den Interventionsantrag mit der Unterstützung seines Versicherungspartners weiterverfolgen und wird den Kunden über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten.

4. Versicherungsleistungsschutz

Zahlungsgarantie deckt 90% des Betrags der Nettoforderung oder der Garantiegrenze ab, wenn die Nettoforderung die Garantiegrenze übersteigt. Bei Bestellung der Zahlungsgarantie ist daher der dem Kunden zustehende Betrag in Bezug auf diese Schulden unter allen Umständen (einschließlich des Umstands, dass der Kunde nach Zeichnung eine Zahlung direkt vom Käufer erhalten hätte) auf den Umfang dieses Prozentsatzes begrenzt.

Werden die Schulden nicht in EURO ausgestellt, wird der endgültige Betrag, der als Grundlage für den Leistungsschutz dient, am Ende des Monats der Ausstellung der Schulden auf der Grundlage des von Alpega und/oder dem Versicherungspartner gewählten Umrechnungskurses ermittelt. Eine Abweichung zwischen dem zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlungsgarantie berechneten Betrag und dem sich aus dieser endgültigen Bewertung ergebenden Betrag führt zu keiner Erstattung oder zusätzlichen Gebühr für den Kunden.

Vorbehaltlich der vollständigen Bereitstellung der Transportdienste während der Gültigkeitsdauer und des Versands der Rechnung an den Käufer innerhalb des Maximalen Abrechnungszeitraums, deckt die Zahlungsgarantie die Schuld in dem Maße ab, wie hier dargelegt. Sie wird wirksam, nachdem die unbestrittene, vollständige Erbringung der ihr

zugrunde liegenden Transportdienste erfolgt ist.

Die Zahlungsgarantie deckt keine Verluste ab:

- die geringer sind als ein Betrag von 250 EUR;
 - die höher sind als die Garantiegrenze, die dem betreffenden Käufer zugewiesen wurde;
 - wenn der Kunde irgendeine Bestimmung der Zahlungsgarantie nicht eingehalten hat;
 - in Bezug auf Bereitstellungen, die außerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgen (Punkt 3),
 - in Bezug auf die Bereitstellungen, die für einen Käufer erbracht wurden, für den eine Benachrichtigung über eine Nachteilige Information oder ein Überfälliges Konto erteilt wurde oder hätte erteilt werden müssen, wenn die Schuld weiterhin unbezahlt bleibt,
 - in Bezug auf Bereitstellungen, die der Kunde für einen Käufer erbracht hat, von dem er zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass er zahlungsunfähig ist,
 - wenn der Kunde oder eine in seinem Namen tätig werdende Person irgendeine Vorschrift des Transportvertrages nicht erfüllt hat,
 - in Bezug auf eine Bereitstellung, die ohne die erforderliche Lizenz erfolgt ist, oder die ansonsten gegen ein anwendbares Gesetz oder eine anwendbare Vorschrift verstößt,
 - (direkt oder indirekt) bedingt durch:
 - eine atomare Explosion oder Verunreinigung, unabhängig von deren Ursache;
 - einem Krieg, sei er erklärt oder nicht, zwischen zwei oder mehreren der folgenden Staaten: Frankreich, die Volksrepublik China, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika;
 - basierend auf Zinsen für eine zu späte Bezahlung, einem Bußgeld und/ oder Schadenersatz.
 - falls die Bereitstellung einer solchen Deckung und/oder die Bezahlung einer solchen Schuld dazu führen würde, dass Alpega oder sein Versicherungspartner einer Sanktion oder einer Strafe ausgesetzt würden (einschließlich extraterritoriale Sanktionen), die sich aus Beschlüssen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder eines Staates ergeben, unabhängig davon, ob diese Sanktionen zu Beginn der Gültigkeitsdauer bestanden oder ob sie während dieses Zeitraums implementiert wurden.
- Darüber hinaus deckt eine Zahlungsgarantie in Bezug auf einen Transportvertrag, der mit einem Käufer abgeschlossen wurde, der in demselben Land wie der Kunde ansässig ist, keinen Verlust ab, der verursacht wurde durch:

- Transportverträge, die mit einer lokalen Regierungsabteilung oder einer sonstigen Lokalbehörde abgeschlossen wurden;
- die Entscheidung einer Lokalverwaltung und/oder sonstiger Lokalbehörden, welche die Erfüllung des Transportvertrages oder die Bezahlung der Schuld verhindert.

Der Kunde verliert sofort die Vorteile aus der Zahlungsgarantie, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird oder seine Geschäftstätigkeit einstellt.

5. Risikomanagement

• Allgemeines

Der Kunde geht mit gebührender Sorgfalt vor, wenn er (im Hinblick auf den Betrag und die Laufzeit des Kredits) dem Käufer Kredit gewährt und handhabt alle Geschäfte, die durch eine Zahlungsgarantie gesichert sind, mit derselben Sorgfalt und Umsicht, die er auch angewandt hätte, wenn keine Zahlungsgarantie bestehen würde. Der Kunde tut sein Bestes, um seine Rechte gegenüber dem Käufer als auch gegenüber sonstigen Drittparteien zu bewahren.

Der Kunde muss diejenigen Anteile der Risiken, die von der Zahlungsgarantie nicht abgedeckt werden, auf eigene Rechnung übernehmen, es sei denn, es wurde mit Alpega eine anders lautende schriftlich bestätigt Vereinbarung getroffen.

• Kreditlaufzeiten

Die anfängliche Kreditlaufzeit, die der Kunde dem Käufer unter dem Transportvertrag für die Bezahlung der Rechnung (Zahlungsfrist) gewährt, darf die Maximale Kreditlaufzeit nicht übersteigen.

Der Kunde kann, vorausgesetzt, dass die gesamte Dauer der gewährten Kreditlaufzeit nicht die Maximale Kreditlaufzeit übersteigt, eine Verlängerung gewähren.

Der Kunde muss die vorherige Genehmigung von Alpega einholen (mit schriftlicher Bestätigung), bevor er der Verschiebung eines Fälligkeitsdatums für eine Rechnung, die Gegenstand der Zahlungsgarantie ist, zustimmt:

a) wenn das verschobene Fälligkeitsdatum auf einen Zeitpunkt außerhalb der Maximalen Kreditlaufzeit fällt;

b) für einen Käufer, für den die Garantiegrenze storniert/herabgesetzt wurde;

c) für einen Käufer, für den eine Mitteilung über ein Überfälliges Konto erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen

- **Überfälliges Konto**

Im Falle eines Überfälligen Kontos ergreift der Kunde alle erdenklichen Maßnahmen, die nützlich oder notwendig erscheinen, sei es seitens des Kunden oder seitens Alpega und/oder dessen Versicherungspartner, um die Konsequenzen des Anspruchs in diesem Zusammenhang zu verhindern oder abzumildern. Der Kunde übt sorgfältig und rechtzeitig alle Rechte aus, von denen er in Verbindung mit der Schuld Gebrauch machen kann (was den Schutz der Rechte des Kunden und/oder von Alpega/dem Versicherungspartner einschließt, die Bezahlung der Schuld zu sichern).

6. Zahlung der Garantie

- **Zahlung**

Die Zahlung der Garantie unter der Zahlungsgarantie an den Kunden erfolgt:

- Im Falle der Zahlungsunfähigkeit (was die durch ein Gericht bestätigte Zahlungseinstellung oder den Konkurs einbezieht): innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Versicherungspartner alle Dokumente erhalten hat, welche die Schuld und den Interventionsantrag rechtfertigen;

- Sonstige Umstände: nicht früher als 4 Monate, nachdem der Versicherungspartner den Interventionsantrag und alle angeforderten Dokumente in Bezug auf die Schuld erhalten hat.

Die Zahlung erfolgt nur in Höhe des garantierten Prozentsatzes der Forderung (so wie in Abschnitt 4 festgelegt) oder der Garantiegrenze, sofern die Nettoschuld die Garantiegrenze übersteigt.

- **Forderungsabtretung**

Alpega und/oder sein Versicherungspartner haben vollumfänglich das Recht auf die Abtretung der Rechte des Kunden in Bezug auf das Kapital und die Zinsen der Schuld sowie aller Sicherheiten, die damit im Zusammenhang stehen. Der Kunde legt unverzüglich alle Dokumente, Informationen und/oder Eigentumsnachweise vor, die für eine derartige Abtretung nützlich oder erforderlich sind und stimmt einer Abtretung oder einer Übertragung zu (und erstellt unverzüglich alle diesbezüglichen Dokumente aus), die Alpega und/oder sein Versicherungspartner für einen solchen Zweck benötigen.

Die Abtretung befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, die nützlich oder erforderlich erscheinen, um die Schuld einzutreiben, und er befolgt die diesbezüglichen Anweisungen von Alpega und/oder von dessen Versicherungspartner.

- **Strittige Schulden**

Falls eine Streitigkeit in Verbindung mit einer Schuld entsteht, wird die Zahlungsgarantie ausgesetzt, bis dass die Streitigkeit durch eine endgültige Schlichtung oder ein Gerichtsurteil, welches bindend für die beteiligten Parteien und im Staat des Käufers durchsetzbar ist, vollständig beigelegt ist.

- **Ablehnung oder Rückerstattung der Zahlung**

Alpega kann verlangen, dass eine Zahlung, die aufgrund einer Zahlungsgarantie erfolgt ist, zurückerstattet werden muss, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Zahlung unter dieser Vereinbarung (was diese Besonderen Geschäftsbedingungen einschließt) nicht hätte geleistet werden sollen, oder wenn im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, die Schuld von dem ernannten Konkursverwalter/Verwalter nicht mit

einem entsprechenden Gläubigerrang versehen wird. Eine Zahlung auf Basis der Zahlungsgarantie kann verweigert werden oder ist vom Kunden zurückzuerstatten, wenn (ohne Einschränkung): (i) der Kunde eine Pflicht unter der Vereinbarung (einschließlich dieser Besonderen Geschäftsbedingungen) verletzt, (ii) der Kunde falsche, ungültige oder unvollständige Aussagen gemacht hat.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Zahlungen, die er nach Eröffnung eines Verfahrens durch Alpega mit dem Versicherungspartner direkt vom Käufer erhalten hätte, unverzüglich an Alpega und/oder deren Versicherungspartner zu überweisen (diese Verpflichtung ist nicht auf 90 % der Schuld beschränkt, sondern umfasst den vollen Betrag).

7. Gebühren

Die für die Zahlungsgarantie anfallenden Gebühren werden, es sei denn es wird etwas anderes festgelegt, bei der Bestellung der Zahlungsgarantie fällig. Alle Gebühren sind in EURO und ohne Steuern .

Die Gebühren setzen sich folgendermaßen zusammen:

- eine Transaktionsgebühr, die auf der Grundlage des vereinbarten Satzes zum Zeitpunkt der Bestellung der Zahlungsgarantie vereinbart wird (Prozentsatz der Rechnung, die Gegenstand der Zahlungsgarantie ist).

Die Gebühren werden nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.

8. Stornierung - Beendigung

Der Kunde willigt ein, dass Alpega in alleinigem Ermessen und zu jeder Zeit das Recht hat, das Konto eines Nutzers zu löschen oder zu deaktivieren, die E-Mail- oder IP-Adresse eines Nutzers zu blockieren oder den Zugang zu den oder die Nutzung der Vorteile einer bestellten Zahlungsgarantie auf sonstige Art und Weise zu beenden/stornieren/auszusetzen (oder einen Teil davon) (rückwirkend oder nicht) und zwar umgehend und ohne Vorankündigung und aus beliebigen Grund, wie zum Beispiel: (i) wenn zum Datum der Bereitstellung der Kunde ein überfälliges Konto mit mehr als 60 Tagen nach Fälligkeit aufweist oder einer nachteilige Information vorliegt (ii) Alpega der Meinung ist, dass der Kunde oder ein sonstiger Nutzer gegen die Bedingungen der Vereinbarung (einschließlich dieser Besonderen Geschäftsbedingungen) verstoßen hat; (iii) eine falsche, ungültige oder unvollständige Angabe gemacht wurden; (iv) die zu zahlende Gebühr nicht entrichtet wurde; (v) der Versicherungsvertrag zwischen Alpega und dem Versicherungspartner beendet/ausgesetzt wurde, und wenn Alpega aus irgendeinem Grund die Versicherungsleistungen gemäß den Bedingungen dieses Vertrages nicht beziehen kann. Alpega haftet dem Kunden oder einer sonstigen Drittpartei gegenüber nicht für eine solche Beendigung des Zugangs des Kunden oder der Beendigung der Vorteile der Zahlungsgarantie. Der Kunde willigt ein, dass er nach einer solchen Beendigung nicht versuchen wird, von der Zahlungsgarantie Gebrauch zu machen.

Die Stornierung/Beendigung/Aussetzung der Zahlungsgarantie (oder eines Teils davon) durch Alpega berechtigt den Kunden nicht zu einer Entschädigung.

9. Allgemeines

- **Rolle von Alpega - Vollmachten**

Die Zahlungsgarantie beinhaltet eine Zahlungsvericherung, die vom Versicherungspartner von Alpega unter einem Kreditversicherungsvertrag angeboten werden kann, den Alpega und der Versicherungspartner zugunsten der Kunden abgeschlossen haben, oder die auf eine von einem Finanzinstitut gewährte Garantie zurückzuführen ist. **Alpega tritt im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Zahlungsgarantie weder als Versicherungsunternehmen, Finanzinstitut noch als Erfüllungsgehilfe, Vertreter, Partner, Wiederverkäufer und/oder Vermittler des Versicherungspartners oder Finanzinstituts auf.**

Indem der Kunde die Zahlungsgarantie bestellt, stattet der Kunde Alpega mit allen Vollmachten und Autorisierungen aus, damit Alpega im Zusammenhang mit der Nutzung und den Angelegenheiten der Zahlungsgarantie als alleiniger Vertreter des Kunden gegenüber dem Versicherungspartner oder Finanzinstitut (wo erforderlich) auftreten kann.

- **Qualifizierung des Kunden - Einhaltung der Gesetze**

Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er ordnungsgemäß und gesetzlich dazu berechtigt ist, Transportdienste anzubieten, so wie sie im Transportvertrag vereinbart werden. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, alle anzuwendenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere diejenigen, die sich auf die Transportdienste beziehen, einzuhalten.

- **Recht auf Überprüfung**

Alpega (und/oder der Versicherungspartner oder ein sonstiger von Alpega für diesen Zweck ernannter Lieferant) behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält. Diese Überprüfungen werden im Voraus angekündigt. Der Kunde unterstützt Alpega in angemessener Art und Weise, indem er Zugang zu nützlichen Informationen und Dokumenten gewährt (einschließlich derer, die sich auf den Transportvertrag beziehen) und erlaubt Alpega zu diesem Zweck, alle erforderlichen Verifizierungen vorzunehmen.

- **Abtretung**

Keines der Rechte im Zusammenhang mit einer garantierten Forderung darf vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alpega an Dritte abgetreten werden.